

# Synopse zur Richtplananpassung 19/1: Statische Waldgrenze, Gewässerraum, Abbaugesamt Hatwil

Öffentliche Mitwirkung  
Bericht und Antrag RR

10. August – 8. Oktober 2019  
24. März 2020 (Vorlage 3075.1 – 16269)

Stand 6. April 2020

**Zu beachten:** Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzungen) oder ~~durchgestrichen~~ (Löschungen) dargestellt. Die Änderungen beziehen sich immer auf die rechtsgültige Version in der Spalte ganz links (grau hinterlegt) und nicht auf die direkt vorangehende Spalte. Die Legende zu den Karten befindet sich auf der letzten Seite.

Wald   L 4	2
Gewässerraum   L 8.4	2
Abbau Steine und Erden   E 11	3
Legende zur Richtplankarte	6

Richtplante/-karte Stand 6. September 2018

V 1 Richtplante/-karte neu  
Vorschlag öffentliche Mitwirkung 10.08. – 08.10.2019

V 2 Richtplante/-karte neu  
Bericht und Antrag des RR an KR 24.03.2020

## Wald | L 4

L 4.1.6  
Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.

L 4.1.6  
Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.

## Gewässerraum | L 8.4

L 8.4 Gewässerraum

L 8.4.1  
Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2  
Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

L 8.4.3  
Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4  
Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind.

L 8.4.5  
Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam eine Arbeitshilfe für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.

L 8.4 Gewässerraum

L 8.4.1  
Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

L 8.4.2  
Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.

L 8.4.3  
Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

L 8.4.4  
Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.

L 8.4.5  
Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.

## Abbau Steine und Erden | E 11

### E 11 Abbau Steine und Erden

#### E 11.1 Planungsgrundsätze

##### E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m<sup>3</sup> Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus.

##### E 11.1.2 (...)

##### E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15% auf 22–25% im Jahr 2025 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial.
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

### E 11 Abbau Steine und Erden

#### E 11.1 Planungsgrundsätze

##### E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m<sup>3</sup> Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus **legt das jährliche Kiesabbauvolumen auf maximal 400'000 m<sup>3</sup> fest und kontrolliert die Einhaltung dieser Abbauvolumen jährlich.**

##### E 11.1.2 (...)

##### E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15% auf 22–25% im Jahr 2025 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial **und stösst gemeinsam mit der Bauwirtschaft griffige, weitergehende Massnahmen zur Verwendung von Recyclingmaterial an.**
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

### E 11 Abbau Steine und Erden

#### E 11.1 Planungsgrundsätze

##### E 11.1.1

An der mittel- (2025) und langfristigen (2040) Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton geht bis 2025 von jährlich rund 400 000 m<sup>3</sup> Kiesabbauvolumen innerhalb des Kantons Zug aus **legt das jährliche Kiesabbauvolumen auf maximal 400'000 m<sup>3</sup> fest und kontrolliert die Einhaltung dieser Abbauvolumen jährlich. Der Kanton revidiert sein Kieskonzept im Zeitraum zwischen 2028 und 2030.**

##### E 11.1.2 (...)

##### E 11.1.3

Der Anteil des mineralischen Recyclingbaustoffes am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen wird von heute 12–15% auf 22–25% im Jahr 2025 gesteigert.

Gemeinden und Kanton erreichen dieses Ziel mit folgenden Massnahmen:

- a. Öffentliche Ausschreibungen für Hoch- und Tiefbauten verlangen einen maximalen Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen.
- b. Der Kanton unterstützt die Entwicklung von neuen Methoden zur Optimierung der Verwendung von Aushubmaterial **und stösst gemeinsam mit der Bauwirtschaft wirksame Massnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote an.**
- c. Der Kanton überprüft den Recyclinganteil alle vier Jahre und führt beim Nichterreichen der festgelegten Werte weitergehende Massnahmen ein.

Richtplante/-karte Stand 1. Juni 2017

V 1 Richtplante/-karte neu  
Vorschlag öffentliche Mitwirkung 10.08. – 08.10.2019

V 2 Richtplante/-karte neu  
Bericht und Antrag des RR an KR 24.03.2020

E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1  
Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	..	...	...

E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1  
Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
..	...	...	...
12	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4–E 6

Der Abbau Hatwil erfolgt erst nach Abbaue am Standort Äbnetwald. Das Abbauprojekt hat die folgenden Auflagen zu berücksichtigen:

- Wiederherstellung geomorphologischer Formen;
- Funktionsersatz für zu rodenden Wald;
- Etappierung und Erschliessung bezüglich Natur- und Landschaft optimieren, offene Fläche minimieren;
- Kompensationsmassnahmen an Fliessgewässern vorsehen, Vernetzung zwischen Lorze und Haselbach stärken;
- Der Erschliessungskorridor vom Abbauegebiet ins Werkareal Boden ist entlang des westlichen Grubenrandes Äbnetwald und in Tieflage zu führen.

E 11.1.4 (...)

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1  
Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
..	...	...	...
12	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4–E 6

Der Abbau Hatwil erfolgt erst nach Abbaue am Standort Äbnetwald. Die nachfolgenden Planungen berücksichtigen die folgenden Auflagen:

- Wiederherstellung geomorphologischer Formen;
- Funktionsersatz für gerodeten Wald als Überbrückung bis zur Wiederbewaldung;
- Etappierung und Erschliessung bezüglich Natur- und Landschaft optimieren, offene Fläche minimieren;
- Kompensationsmassnahmen an Fliessgewässern vorsehen, Vernetzung zwischen Lorze und Haselbach stärken. Die typischen Feldgehölze mit grossen Bäumen und Baumreihen sowie die Obstgärten sind zu erhalten und zu fördern;
- Der Erschliessungskorridor zwischen Abbaue-/Auffüllgebiet und Werkareal Boden ist entlang des westlichen Grubenrandes Äbnetwald und in Tieflage zu führen;
- Die bestehende Grundwasserfassung Nr. 1352 ist zu erhalten. Massnahmen zur Grundwasseranreicherung sind vorzusehen;
- Aufrechterhalten der bestehenden Wanderwegbeziehungen während des Betriebs;
- Aufrechterhalten der regionalen Bewegungsachse für Wildtiere.

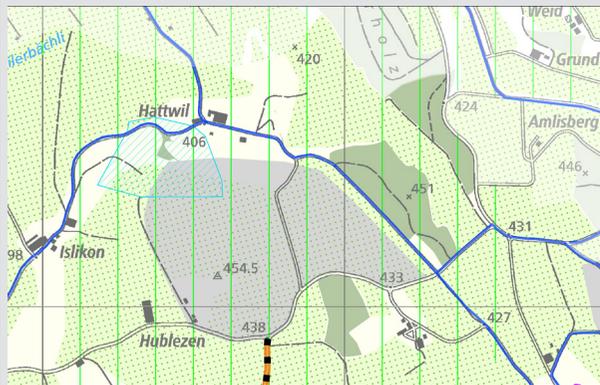
Richtplante/-karte Stand 6. September 2018

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.



V 1 Richtplante/-karte neu

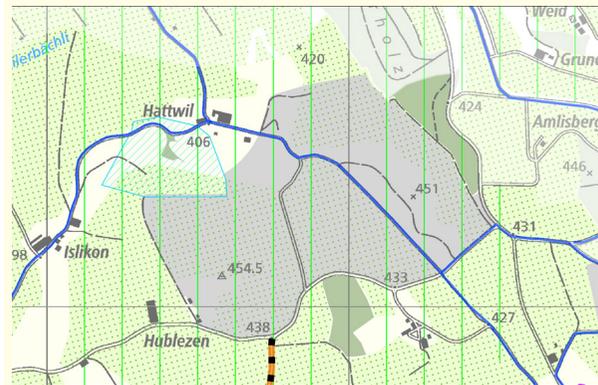
Vorschlag öffentliche Mitwirkung 10.08. – 08.10.2019

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
+	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.



V 2 Richtplante/-karte neu

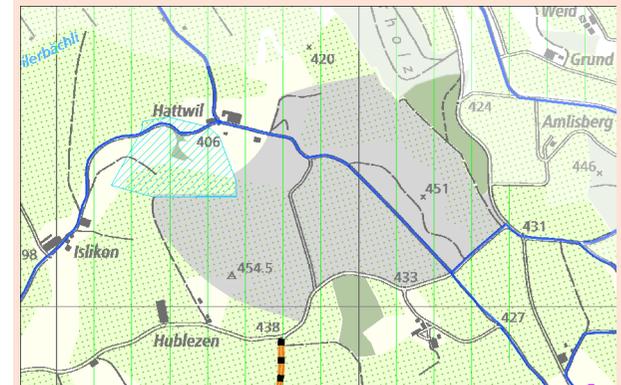
Bericht und Antrag des RR an KR 24.03.2020

E 11.2.2

Für die langfristige Kiesversorgung wird in den kantonalen Richtplan folgender Standort als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Ort	Standort	Planquadrat
+	Cham	Hatwil/Hubletzen	E 4-F 4

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern die definitive Abgrenzung vor. Diese legt er dem Kantonsrat im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vor. Der dazugehörige raumplanerische Bericht weist den Bedarf nach und erläutert die wichtigsten raumplanerischen Fragen (Grundwasser, Landwirtschaft, Einbettung in die Landschaft, Einsehbarkeit, Erschliessung und notwendige technische Infrastrukturen). Der Kanton orientiert den Kanton Zürich sowie den Bund über diese Schritte.



# Legende zur Richtplankarte

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	Beschreibung	Kategorie
		S 1	Siedlungsgebiet (Wohn- und Arbeitszone / Kernzone)	Siedlung
		S 1	Vorranggebiet Arbeitsnutzung	
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)	
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II	
		S 5	Zentrumsgebiet	
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften	
		S 7	Zuger Ortsbild	
		S 9	Öffentliche Baute	S
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet	Landschaft
		L 1	Fruchtfolgeflechte	
		L 3	Weiler	
		L 4	Wald	
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren	
		L 4	Waldnaturschutzgebiet	
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion	
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung	
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald	
		L 5	Naturobjekt	
		L 6	Wildtierkorridor	
		L 7	Landschaftsschongebiet	
		L 8	Renaturierung Gewässer	
		L 10	Zentrale Bootsstationierung	
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung	
		L 11	Vorhaben Sport/Erholung	
		L 11	Lorzenebene	L

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	Beschreibung	Kategorie	
		V 2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss	Verkehr	
		V 2 - V 3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)		
		V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)		
		V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage		
		V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrassee		
		V 6	Hauptstützpunkt Feinverteiler		
		V 7	Güterumladestation		
		V 9	Radstrecke		
		V 10	Wanderweg		V
		E 2	Kompostier- oder Vergäranlage		Ver- und Entsorgung
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie		
		E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)		
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle		
		E 5	Kläranlage		
		E 6	Grundwasserschutzzone		
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet		
		E 13	Militärische Baute oder Anlage		
		E 15	Hochspannungsleitung		
		E 15	Raumfreihaltung Stollenportal/Muffenschacht		
		E 13	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Graben)		
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Stollen)		